

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. Sitzung des Hauptausschusses
vom 04. Februar 2019

ö 4: Beratungsgegenstand

**Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau
(Bodensee) über verkaufsoffene Sonn-/
und Feiertage im Jahr 2019**

Az.:

0281

Berichtersteller:

**Tanja Bohner,
Leiterin des Bürger- und Rechtsamtes**

Die Leiterin des Bürger- und Rechtsamtes, Frau **B o h n e r t** geht auf folgenden

S a c h v e r h a l t

ein:

1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts schlägt wie in den Vorjahren die Freigabe von 4 verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 14 LadSchIG in Lindau (B) vor:

1. am Sonntag, dem **14.04.2019** anlässlich der **Psychotherapiewochen**,
2. am Sonntag, dem **05.05.2019** anlässlich der **Lindauer Gartentage**
(festgesetzte Marktveranstaltung),
3. am Sonntag, dem **08.09.2019** anlässlich des **Lindauer Töpfer- und
Kunsthandwerkermarktes**
(festgesetzte Marktveranstaltung) und
4. am Sonntag, dem **10.11.2019** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes**
(festgesetzte Marktveranstaltung),

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

2. Rechtliche Voraussetzungen:

In Bayern gilt nach wie vor das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchlG). Gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen erhebliche Besucherzahlen erwartet werden, an höchstens vier Sonn-/Feiertagen im Jahr (à max. 5 Stunden) geöffnet sein, wenn diese Tage von der Gemeinde durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Eine Sonntagsöffnung setzt jedoch einen räumlichen Bezug zur konkreten anlassgebenden Veranstaltung voraus (BVerwG, Urteil vom 11.11.2015, Az 8 CN 2.14).

Die zulässige Gesamtzahl wäre damit eingehalten bzw. wird voll ausgeschöpft.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre bestätigen, dass die oben genannten Anlässe geeignet sind, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Sie rechtfertigen auf Grund ihrer Größe und des jeweils zu erwartenden Besucherstroms - auch von außerhalb - sowie ihrer jeweiligen Festsetzung als Marktveranstaltung bzw. die Psychotherapiewochen als „ähnliche Veranstaltung“ die Freigabe als verkaufsoffene Sonntage.

3. Anhörverfahren:

Im Anhörverfahren zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung -keine Rückmeldung wurde als Interpretation keiner Einwände angekündigt- gingen folgende Stellungnahmen ein:

Die IHK Schwaben geht davon aus, dass die genannten Anlässe solche sind, die vermutlich einen starken Besucherstrom und ein entsprechendes Bedürfnis nach verlängerten Ladenöffnungszeiten auslösen. Nachdem die Öffnungszeiten nicht in die Zeit der Hauptgottesdienste fallen, werden keine Bedenken gegen die Ladenöffnung an diesen Sonntagen erhoben.

Die ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sieht für Sonntagsarbeit im Einzelhandel keinen Bedarf und erhebt in Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Einwände gegen die geplante Ladenöffnung.

Für die Beschäftigten im Einzelhandel sei der Sonntag das freie Wochenende. Die Arbeitszeit im Tarifvertrag des bayerischen Einzelhandels ermögliche einen wechselweisen Einsatz von Montag bis Samstag. Somit bleibe der Sonntag der einzige Tag für Freunde, Familie und gemeinsam erlebte Zeit. Kennzeichen des Sonntags sei Arbeitsruhe. Ohne die Arbeitsruhe verschwinde der gesunde Zeitrhythmus und der notwendige gesellschaftliche Wechsel zwischen Arbeit und Ruhe. Ohne die Arbeitsruhe werde der Sonntag nicht nur zum Werktag, sondern werde irgendwann gänzlich verschwinden. Der Sonntag stehe gegen alle Versuche, den Menschen dem Geld, dem Konsum und der Produktion bedingungslos zu unterwerfen. Der Sonntag stelle den Menschen in den Mittelpunkt. Der Sonntag sei der Familientag, weil nur an diesem Tag die Familien Gelegenheit hätten, einen Tag gemeinsam zu verbringen. In einer ständig hektischer werdenden Zeit verpflichte der Sonntag zur Entschleunigung und Ruhe.

Das Verfassungsgebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen sieht Ver.di im Bereich des Handels einer zunehmenden Aushöhlung ausgesetzt. Anlässlich von Märkten, Aktionen, Ausstellungen etc. seien zunehmend Einzelhandelsgeschäfte und Kaufhäuser an Sonn- und Feiertagen geöffnet. Ver.di wendet sich deshalb an den Lindauer Stadtrat mit dem Appell, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Das Landratsamt Lindau (B), die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche sowie die Kreishandwerkerschaft haben keine Stellungnahme abgegeben.

4. Erlass der Verordnung:

Das Bürger- und Rechtsamt sieht durch die rechtlich zulässigen verkaufsoffenen Sonntage wiederum die Möglichkeit der Stadt gegeben, die heimische Wirtschaft zu unterstützen und erhebt gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage grundsätzlich keine Einwände.

Beschluss:

./ Der Hauptausschuss empfiehlt mit 8 : 3 Stimmen den Erlass der als Anlage 1 beigefügten „Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2019.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 30 z. K. u. w. V.
- IV. Zum Akt

Lindau (B), 26. Februar 2019



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Julia Deutschmann
Protokollführerin

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), folgende

Rechtsverordnung
über verkaufsoffene Sonntage
im Jahr 2019

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen auf der Lindauer Insel

- am Sonntag, dem **14.04.2019** anlässlich der **Psychotherapiewochen**,
 - am Sonntag, dem **05.05.2019** anlässlich der **Lindauer Gartentage** (festgesetzte Marktveranstaltung),
 - am Sonntag, dem **08.09.2019** anlässlich des **Lindauer Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung) und
 - am Sonntag, dem **10.11.2019** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung),
- jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Am Sonntag, 10.11.2019, dürfen während dieser Zeit Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Lindau (Bodensee) geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Stadt Lindau (Bodensee), den
gez. Dr. Gerhard Eckler
Oberbürgermeister